

RS Vwgh 1987/5/25 85/10/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Die Bezeichnung einer Straße kann durchaus eine dem § 44 a lit a VStG genügende Umschreibung des Tatortes bilden, sofern nach dem jeweiligen Delikt und den Begleitumständen der Tat das Fehlen einer detaillierten Tatortangabe den Beschuldigten nicht in Verteidigungsrechten einschränkt und ihn auch nicht der Gefahr aussetzt, wegen desselben Sachverhaltes noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden (Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985100148.X03

Im RIS seit

30.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at